

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung	Menge		

II. Gesundheitsinformationen				
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes (2) (Name des Ausfuhrlandes) bescheinigt hiermit Folgendes:				
Part II: Certification	II.1	Die Besamungsstation (3), in der der vorstehend bezeichnete Samen zur Ausfuhr nach Großbritannien entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG (4) festgelegt.		
	II.2	Während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens bis zum Datum des Versands des frischen oder gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der Lagerzeit von 30 Tagen für gefrorenen Samen hat die Besamungsstation folgende Anforderungen erfüllt:		
		II.2.1	Sie befand sich im Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG (5) in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das/der	
		-	als nicht von der Afrikanischen Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,	
		-	seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,	
		-	seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschläuseuche war.	
		II.2.2	Sie entsprach den in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG festgelegten Anforderungen an einen Haltungsbetrieb; insbesondere	
	(1)	○ entweder	II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von
		-	allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden,	
		-	Ansteckender Blutarmut der Einhufer (EIA) während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Tieren entnommen wurden,	
	-	Stomatitis vesicularis (VS) während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,		
	-	Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,		
	-	Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall.]		
(1)	○ oder	II.2.2.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war.]	
	II.2.3	In der Besamungsstation befanden sich ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.		
II.3	Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Anforderungen:			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		II.3.1	Sie wurden ununterbrochen 3 Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von 3 Monaten direkt aus Großbritannien eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall der Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum	
		–	als nicht von der Afrikanischen Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,	
		–	seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,	
		–	seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschlässeuche war.	
	(1)	○ entweder	[II.3.2 Sie stammten aus einem Ausfuhrland, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis (VS) war.]	
	(1)	○ oder	[II.3.2 Sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis (VS) bei einer Serumverdünnung von 1:32 oder mit negativem Befund einem VS-ELISA-Test unterzogen, durchgeführt gemäß dem einschlägigen Kapitel der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der WOA (vormals OIE), anhand einer innerhalb von 14 Tagen vor der Einstellung der Tiere in die Station entnommenen Blutprobe (6).]	
		II.3.3	Sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.2.2 erfüllten.	
		II.4	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:	
		II.4.1	Sie wiesen bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Seuche auf.	
	II.4.2	Sie wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme des Samens in Haltungsbetrieben gehalten, in denen während dieses Zeitraums keiner der Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwies.		
	II.4.3	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samenentnahme sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3 und dem Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.		
	II.4.4	Sie wurden folgenden Untersuchungen unterzogen, die mindestens die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der WOA (vormals OIE) erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung, die gleichwertig mit der in Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 (7) vorgesehenen Akkreditierung ist, die genannten Untersuchungen umfasst:		
	(8)	<input type="checkbox"/> [II.4.4.1 im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund;]		
		II.4.4.2 im Hinblick auf Equine Virale Arteritis (EVA)		
	(1)	<input type="checkbox"/> [II.4.4.2.1 einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]		
	(1)	<input type="checkbox"/> [II.4.4.2.2 einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit negativem Befund;]		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		II.4.4.3	im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens 7 Tagen entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penischaft (Vorhaut), der Harnröhre oder der Fossa glandis entnommen wurden.	
			Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Befund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:	
	(1)	<input type="checkbox"/>	entweder	[II.4.4.3.1 Isolierung des unter mikroaerophilen Bedingungen kultivierten Taylorella-equigenitalis-Erregers für mindestens 7 Tage; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]
	(1)	<input type="checkbox"/>	und/oder	[II.4.4.3.2 Nachweis eines Genoms von Taylorella equigenitalis durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]
	II.4.5		Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.4.4 genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen gemäß Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 92/65/EWG unterzogen, und zwar wie folgt:	
	(9)	<input type="checkbox"/>	[II.4.5.1	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten.
				Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben (6) durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Samenentnahme für die Einfuhr nach Großbritannien von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme entnommen wurden.]
	(9)	<input type="checkbox"/>	[II.4.5.2	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden kamen direkt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt.
				Die in Nummer II.4.4 genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison oder vor der ersten Samenentnahme für die Einfuhr nach Großbritannien von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und frühestens 14 Tage nach Beginn des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme entnommen wurden (6),
		und	während des Zeitraums der Samenentnahme für die Einfuhr nach Großbritannien von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.4.4 beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		a)		Im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer wurde einer der Tests gemäß Nummer II.4.4.1 zuletzt anhand einer frühestens 90 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens entnommenen Blutprobe durchgeführt (6);
		b)		im Hinblick auf Equine Virale Arteritis wurde einer der Tests, die
		(1)	○ entweder	[unter Nummer II.4.4.2 beschrieben werden, zuletzt an einer frühestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens entnommenen Probe durchgeführt (6);]
		(1)	○ oder	[unter Nummer II.4.4.2.2 beschrieben werden, anhand eines aliquoten Teils des gesamten, dem Spenderhengst entnommenen Samens durchgeführt, gewonnen (6) frühestens 6 Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens, und eine dem Spenderhengst während des Zeitraums von 6 Monaten entnommene (6) Blutprobe ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen positiven Befund;]
		c)		im Hinblick auf Ansteckende Metritis des Pferdes wurde der Test gemäß Nummer II.4.4.3 zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens entnommen wurden (6), und zwar
		(1)	○ entweder	[in zwei Testreihen.]
		(1)	○ oder	[in einer einzigen Testreihe mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]
	(9)	<input type="checkbox"/>	Der Spenderhengst erfüllt nicht die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG, und der Samen wird für die Einfuhr von gefrorenem Samen nach Großbritannien gewonnen.	
		und	Die unter den Nummern II.4.4.1, II.4.4.2 und II.4.4.3 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Zuchtsaison entnommen wurden (6), die unter den Nummern II.4.4.1 und II.4.4.3 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden (6), und zwar frühestens 14 Tage und spätestens 90 Tage nach der Gewinnung des vorstehend bezeichneten Samens,	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	und	(1)	○ entweder	[die unter Nummer II.4.4.2 beschriebenen Tests auf Equine Virale Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor der Verwendung entnommen wurden (6), und zwar frühestens 14 Tage und spätestens 90 Tage nach der Gewinnung des vorstehend bezeichneten Samens.]
		(1)	○ oder	[der Status als Nichtausscheider eines seropositiv auf Equine Virale Arteritis getesteten Spenderhengstes wurde bestätigt durch eine mit negativem Befund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden (6), und ein Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis mit einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 ergab einen positiven Befund bei dem Spenderhengst.]
Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum(6)	Datum der Probenahme für Gesundheitstests(6)	II.4.6 Sie wurden den Tests gemäß den Nummern <input type="checkbox"/> II.3.2(1) und II.4.5 anhand von Proben unterzogen, die an folgenden Tagen entnommen wurden:
	Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	VS(1) II.3.2 EIA II.4.4.1 EVA II.4.4.2	CEM II.4.4.3
			Blutprobe	Samenprobe 1. Probe 2. Probe

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
	(1)	○ entweder	[II.5	Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]	
	(1)	○ oder	[II.5	Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens(10):	.]
		II.6	Der vorstehend bezeichnete Samen		
		II.6.1	wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;		
		II.6.2	wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.		
	Erläuterungen				
	Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).				
	Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.				
	Teil I:				
Feld I.11: „Ursprungsart“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.					
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.					
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.					
Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.					
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.					
Teil II:					
Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle unter Nummer II.4.6					
Abkürzungen:					
VS	Gegebenenfalls Untersuchung auf Stomatitis vesicularis (VS) gemäß Nummer II.3.2				
EIA-1	Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erster Test				
EIA-2	Untersuchung auf EIA, zweiter Test				
EVA-B1	Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) anhand einer Blutprobe, erster Test				
EVA-B2	Untersuchung auf EVA anhand einer Blutprobe, zweiter Test				
EVA-S1	Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, erster Test				
EVA-S2	Untersuchung auf EVA anhand einer Samenprobe, zweiter Test				
CEM-11	Untersuchung auf Ansteckende Metritis des Pferdes (CEM), erster Test anhand der ersten Probe				
CEM-12	Untersuchung auf CEM, erster Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-11				
CEM-21	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der ersten Probe				
CEM-22	Untersuchung auf CEM, zweiter Test anhand der zweiten Probe, entnommen 7 Tage nach CEM-21				
Anleitung:					
Für jede in Spalte A gemäß Feld I.28 eingetragene Samenmenge muss in Spalte B die Testreihe (Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und/oder II.4.5.3) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.					
Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des vorstehend bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.4.5.1, II.4.5.2 und II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 im nachstehenden Beispiel.					
Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß den Nummern II.4.5.2 oder II.4.5.3 entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel.					

II. Gesundheitsinformationen											
Part II: Certification	Identifizierung des Samens	Testreihe	Anfangsdatum	Datum der Probenahme für Gesundheitstests							
			Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	VS II.3.2	EIA II.4.4.1	EVA II.4.4.2	EVA		CEM II.4.4.3	
							Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe	
	A	B	C	D	VS	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12	
						EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22	
	(1)	Nichtzutreffendes streichen.									
	(2)	Die Einfuhr von Equidensamen aus einem Drittland gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (11) ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 des genannten Dokuments bezeichneten Teil des Gebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Dokuments einzustufen ist.									
	(3)	Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG gelistet sind.									
	(4)	Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.									
	(5)	Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern.									
(6)	Eintragung des Datums in die Tabelle in Nummer II.4.6 (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).										
(7)	Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen).										
(8)	Der Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.										
(9)	Für die Sendung nicht zutreffende Testreihen durchstreichen.										
(10)	Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.										
(11)	Ein Dokument betreffend Equiden („equidae“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:										
„EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk											
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.											
Certifying Officer											

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			